



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2026

Kleine Anfrage

Maximilian Mäger (fraktionslos) vom 20.07.2026

Sanierungsfall ABO Energy: Pacht- und Gestattungsverträge des Landes und des Landesbetriebs HessenForst mit Windenergie-Projektierern, Rückbausicherheiten und Risiken für kommunale Erlöse

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/942, wird dargelegt, unter welchen Voraussetzungen auch bei einer Insolvenz des Betreibers ausreichende Mittel für den Rückbau von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen sollen; nach der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/2779, liegen 13.710 Hektar von 38.945 Hektar Windkraft-Vorrangfläche in Hessen im Staatswald. Der Wiesbadener Projektierer ABO Energy GmbH & Co. KGaA hat für 2025 einen Jahresverlust von rund 170 Millionen Euro und den Verlust der Hälfte des Grundkapitals angezeigt; die Stillhaltevereinbarung mit den Gläubigern läuft Ende Juli 2026 aus. Das Unternehmen hat Gespräche mit den Eigentümern der Windkraft-Standorte, namentlich HessenForst und Kommunen, über die Höhe der Pachten bestätigt. Angaben zu Nachverhandlungsverlangen gegenüber dem Landesbetrieb, zur Werthaltigkeit der Rückbausicherheiten und zu den Folgen für die kommunale Beteiligung an den Pachtlerlösen liegen nach Kenntnis des Fragestellers nicht vor. Angesichts eines laufenden Ausbietungsverfahrens mit Angebotsfrist zum 24. Juli 2026 ergeben sich einige Fragen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Wie viele Pacht-, Gestattungs- und sonstige Nutzungsverträge über Windenergieanlagen bestehen zwischen dem Landesbetrieb HessenForst und der ABO Energy GmbH & Co. KGaA sowie mit ihr verbundenen Gesellschaften? Bitte nach Standort, Vertragsbeginn und Laufzeit aufschlüsseln.

Zwischen dem Landesbetrieb HessenForst und der ABO Energy GmbH & Co. KGaA sowie mit ihr verbundenen Gesellschaften bestehen elf Gestattungsverträge zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Frage 2 Wie hoch waren die Pacht- und Gestattungserlöse des Landesbetriebs HessenForst aus Windenergieanlagen in den Jahren 2019 bis 2025? Bitte jährlich ausweisen.

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

Frage 3 Welche konkreten Verlangen auf Absenkung, Stundung oder Nachverhandlung von Pachtzinsen sind seit dem 1. Januar 2025 von Windenergie-Projektierern an den Landesbetrieb HessenForst herangetragen worden? Bitte nach Jahr und Anzahl aufschlüsseln.

Es sind bislang fünf verschiedene Windenergieprojektierer im Jahr 2025 und weitere fünf verschiedene Windenergieprojektierer im Jahr 2026 auf den Landesbetrieb HessenForst mit der Bitte zugekommen, die vereinbarten Entgeltkonditionen aufgrund der maßgeblich veränderten Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Windenergieprojekten anzupassen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Projekte, die sich noch in der Planungsphase befinden.

Frage 4 In welcher Höhe waren zum 30. Juni 2026 Pacht- oder Gestattungszahlungen von Windenergie-Projektierern gegenüber dem Landesbetrieb HessenForst rückständig?

Zum 30. Juni 2026 waren keine Pacht- oder Gestattungszahlungen von Windenergie-Projektierern gegenüber dem Landesbetrieb HessenForst rückständig.

Frage 5 Welche konkreten Regelungen enthalten die Pacht- und Gestattungsverträge des Landesbetriebs HessenForst für den Fall der Insolvenz, der Sanierung oder des Kontrollwechsels des Vertragspartners?

Im Falle der Insolvenz eines Vertragspartners behält sich der Landesbetrieb HessenForst ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Ebenso besteht die Möglichkeit der Weitergabe des Windenergieprojektes an einen nachweislich solventen Betreiber zu Marktkonditionen durch die finanzierenden Banken. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen Vertragspartner ist demgegenüber im Regelfall kein wichtiger Grund, der die außerordentliche Kündigung rechtfertigen würde. Die erfolgreiche Durchführung eines Insolvenzverfahrens in Gestalt einer Sanierung berührt die vertraglichen Pflichten für sich nicht, es bedarf daher keiner Regelung. Das Gleiche gilt für den Fall des „Kontrollwechsels“, der so verstanden wird, dass der bestimmende Einfluss auf eine Gesellschaft auf andere Personen übergeht. Wird der Vertragspartner verkauft oder geht das Eigentum an den Anteilen beispielsweise durch Erbgang über, so berührt dies für sich genommen nicht die vertraglichen Pflichten.

Frage 6 In welcher Gesamthöhe sind für Windenergieanlagen auf Flächen des Landesbetriebs HessenForst Rückbausicherheiten hinterlegt? Bitte auch angeben, in welcher Form diese gestellt wurden, und nach Bankbürgschaft, Barsicherheit und sonstiger Sicherungsform aufschlüsseln.

Es gibt aktuell Rückbausicherheiten von circa 29,4 Millionen Euro für Windenergieanlagen auf Staatswaldflächen. Die Rückbausicherheiten werden in der Regel als Bankbürgschaft hinterlegt.

Frage 7 Welche konkrete Überprüfung der Werthaltigkeit dieser Rückbausicherheiten hat die Landesregierung seit Bekanntwerden der wirtschaftlichen Schieflage einzelner Projektierer veranlasst? Bitte aufschlüsseln nach Maßnahme und Zeitpunkt.

Es hat bislang keinen Anlass für eine Überprüfung der Werthaltigkeit dieser Rückbausicherheiten gegeben.

Frage 8 In welcher Höhe wurden hessische Städte und Gemeinden in den Jahren 2019 bis 2025 über die sogenannte Winddividende an den Pachterlösen aus Windenergieanlagen im Staatswald beteiligt? Bitte jährlich ausweisen.

Auf die Anlage 3 wird verwiesen.

Frage 9 Welche konkreten Anforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Bieter stellt der Landesbetrieb HessenForst in seinen Ausbietungsverfahren, insbesondere im laufenden Bieterverfahren für die Standorte HR_23 und HR_27 im Forstamt Jesberg mit Angebotsfrist zum 24. Juli 2026?

Die Solvenz der interessierten Projektierer wird durch eine Abfrage der Bonität nachgewiesen. Bei der Auswertung der Angebote wird die Bonität in der Bewertung berücksichtigt.

Frage 10 Welche Fördermittel, Darlehen, Bürgschaften oder sonstigen Finanzierungshilfen des Landes Hessen oder der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen wurden seit dem 1. Januar 2020 an die ABO Energy GmbH & Co. KGaA oder mit ihr verbundene Gesellschaften ausgereicht? Bitte nach Jahr, Instrument und Höhe aufschlüsseln.

Eine gewerbliche Förderung der ABO Energy GmbH & Co. KGaA ist weder der Landesregierung noch der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bekannt. Informationen zu den mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen sind nicht vorhanden.

Wiesbaden, 31. August 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer

Windvorranggebiet	Vertragsdatum	Laufzeit (Jahre)
2115	22.02.2010	27
HEF_036	06.01.2017	25
5406, 5407, 5205	26.09.2016	25
6802, 6803	07.05.2013	25
6802, 6803	15.12.2020	25
KS_26	15.07.2025	25
HEF_03	24.02.2021	25
FD_32	14.05.2024	25
3-76	14.05.2024	25
7805	14.05.2024	25
FD_22	26.06.2025	25

Anlage 2

(Drs. 21/4823)

Jahr	Erlöse aus Windenergie vor Kostenabzug in €
2019	5.744.806
2020	5.878.103
2021	6.580.545
2022	6.768.742
2023	12.596.487
2024	11.233.506
2025	9.438.018

Anlage 3

(Drs. 21/4823)

Jahr	Höhe der jährlichen ausgezahlten Windenergiedividende in €
2019	259.426,00
2020	304.785,00
2021	357.450,00
2022	421.319,00
2023	381.891,66
2024	404.525,35
2025	344.510,94